

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 20. August 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2009) und **Antwort**

Reinigung von Privatstraßen (Teil 5)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde bei der Beantwortung berücksichtigt.

1. Warum haben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) die Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Entgelte nur ab 2005 geleistet?

Zu 1.: Im Hinblick auf die Kalkulation der Straßenreinigungsentgelte gilt der Grundsatz, dass die für die Straßenreinigung tatsächlich entstehenden Kosten auf die Gesamtheit aller Gebührenzahler umgelegt werden. Fallen Grundstücke aus der Entgeltspflicht heraus, so müssen die Kosten von den verbliebenen Grundstücksbesitzern mitgetragen werden. Die BSR muss daher im Interesse der Gemeinschaft der Gebührenzahler abschließend und rechtssicher klären, ob ein Grundstück entgeltspflichtig ist, wenn das Straßenreinigungsgesetz nicht hinreichend eindeutig ist.

Die ursprüngliche Heranziehungspraxis von Anliegern von Privatstraßen zu Straßenreinigungsgebühren resultiert, wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfragen 16/10 893 und 16/11 102 ausführlich dargestellt, aus Kammergerichtsurteilen aus dem Jahr 2003, die durch Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs (VerfGH 97/05) bestätigt wurde.

Unter dem gebührenrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung und der strikt einzuhaltenden Gesetzmäßigkeiten war die BSR nach diesen Urteilen verpflichtet, die Grundstücke an Privatstraßen in die Entgeltspflicht aufzunehmen. Die BSR veranlagte entsprechend sukzessive die betroffenen Grundstücke.

Die bisherige Rechtsprechung des Kammergerichts wurde im Jahr 2007 durch zwei neue Urteile des Kam-

mergerichtes (AZ 8 U 179/06 und 8 U 180/06) jedoch aufgegeben. Da in der Urteilsbegründung die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen wurde, haben die BSR dieses Rechtsmittel ergriffen, um vor dem Hintergrund der divergierenden Entscheidungen abschließend zu klären, auf wie viele Grundstücke die Kosten für die Reinigung der gesamten Stadt umzulegen sind.

Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung waren die BSR bemüht, mit einer für alle Seiten akzeptablen Vorgehensweise weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Da die Urteile des Kammergerichtes nicht rechtskräftig waren, wurden die Anlieger von Privatstraßen, auf denen der öffentliche Verkehr zugelassen ist, auch weiterhin veranlagt, um die übrigen Grundstückseigentümer nicht unzulässigerweise mehr zu belasten. Da den Anliegern von Privatstraßen unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Revisionsverfahrens vor dem BGH kein Nachteil entstehen sollte, wurde zugesagt, die seit dem Kalenderjahr 2005 gezahlten Entgelte der Privatstraßenanlieger zzgl. Zinsen zurückzuerstatten, sofern die BSR dort unterliegen sollten.

Hinsichtlich der Verjährung hatten die BSR in einem Schreiben gegenüber den betroffenen Kunden klargestellt, dass sie für Forderungen ab dem Kalenderjahr 2005 den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären. Ein genereller Verzicht auf die Einrede der Verjährung hätte auch Forderungen betroffen, die zum Zeitpunkt der Änderung der Rechtsprechung des Kammergerichts bereits verjährt waren. Es entspricht dem Rechtsinstitut der Verjährung, dass für Sachverhalte der Vergangenheit mit Ablauf der entsprechenden Fristen Rechtsfrieden hergestellt werden soll. Darüber hinaus hätte die Anerkennung bereits verjährter Forderungen zu einer Belastung der übrigen Gebührenzahler geführt.

2. Warum verweigern die BSR die Rückzahlung der bis zum Jahr 2004 zu Unrecht erhobenen Entgelte und berufen sich dabei auf den Tatbestand der Verjährung, obwohl die Rückzahlungen an die Kläger der Musterprozesse für den gesamten Zeitraum geleistet worden sind?

Zu 2.: Zivilprozesse entfalten nur Rechtswirkung zwischen den beteiligten Parteien. Auch Handlungen zur Unterbrechung der Verjährung müssen jeweils durch den betroffenen Schuldner vorgenommen werden und entfalten keine Wirkung für Dritte. Die BSR hatte vor der Änderung der Rechtsprechung des Kammergerichts aus den zu Frage 1 genannten Gründen keine Veranlassung, einseitig auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

3. Ist dem Senat bekannt, dass in mindestens einem Fall gegen die ungerechtfertigten Forderungen bereits Anfang 2006 Widerspruch eingelegt und Zahlungen nur unter Vorbehalt geleistet worden sind, d. h. bei einer Verjährungsfrist von drei Jahren auch Rückzahlungen für 2003 und 2004 zu leisten wären?

4. Ist dem Senat bekannt, dass die BSR in dem o. a. Fall bezüglich der Forderungen für 2003 und 2004 die Geschädigten auf den Rechtsweg verwiesen hat?

Zu 3. und 4.: Da die BSR erst im Jahr 2005 mit der systematischen Veranlagung von Anliegern an Privatstraßen begonnen haben, sind in der Praxis nur in Einzelfällen Probleme in Bezug auf Vorzeiträume aufgetreten. Die Sachverhalte sind dabei sehr unterschiedlich, sodass immer die konkrete Fallkonstellation beurteilt werden muss. So sind diejenigen Grundstückseigentümer, die durch eine Zufahrt mit dem öffentlichen Straßenland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes verbunden sind, zum Teil der Auffassung, es handele sich auch insoweit um eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden jedoch alle Aspekte gewürdigt, sodass auch der Zeitpunkt der erstmaligen Veranlagung und Leistungen unter Vorbehalt entsprechend gewürdigt werden.

Um eine Aussage zu den in der Fragestellung Bezug genommenen Fall treffen zu können, müsste der konkrete Sachverhalt mitgeteilt werden.

5. Wie beurteilt der Senat das beschriebene Geschäftsgebaren der BSR insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die Notwendigkeit, ihre Ansprüche gegen die (mittelbare) Verwaltung Berlins ständig auf dem Rechtsweg durchsetzen zu müssen, in untätiglicher Weise belastet werden?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

6. Inwieweit gedenkt der Senat auf die Anstalt einzuwirken, damit diese endlich von ihrer „Beutepolitik“ gegenüber den ihr ausgelieferten Abgabenschuldnern Abstand nimmt und sich völlig auf ihre gesetzlichen Aufgaben konzentriert?

Zu 6.: Das Bemühen der BSR um Erlangen von Rechtssicherheit ist im Sinne aller Gebührenzahler und damit vom Senat nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

7. Sind dem Senat über den o. a. Einzelfall hinaus weitere entsprechende Fälle bekannt, wenn ja, wie viele?

Zu 7.: Die BSR führen über die Fälle keine gesonderte Statistik. Es gibt gegenwärtig jedoch weniger als 20 Fälle, die sich der Verjährungsproblematik im weiteren Sinne zuordnen lassen.

Berlin, den 05. September 2009

In Vertretung

Dr. Jens-Peter H e u e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Septemb. 2009)